

Einwohnergemeinde Egerkingen



**Ausführungsbestimmungen
zur Schulordnung**

Gültig ab 1. August 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Organisation.....	3
3. Rechte und Pflichten	3
4. Schulweg	4
5. Soziales Klima.....	4
6. Vorschriften zur Wahrung dieser Grundsätze	5
6.1 Haftung bei Beschädigungen	5
6.2 Handys	5
6.3 Sprache	5
6.4 Pausenplatz verlassen.....	5
7. Disziplinar- und Strafordnung	6
7.1 Lehrperson	6
7.2 Schulleitung	6
7.3 Bussen	7
7.4 Besondere Massnahmen	7
8 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf die Schulordnung vom 23. März 2009 und das Leitbild der Schule, beschliesst:

1. Zweck

Die Schulordnung gibt einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen, welche den Schulbetrieb an der Volksschule Egerkingen betreffen. In ihr sind Vorschriften für den Schulbetrieb im Schulhaus geregelt. Die Erziehungsberechtigten erhalten diese Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung beim Eintritt ihres Kindes in die Schule Egerkingen und bestätigen den Erhalt mit ihrer Unterschrift.

Diese Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung dienen den Erziehungsberechtigten zur Information.

Erziehungsberechtigte und Schule sind Partner mit Rechten und Pflichten. Nur durch eine gute Zusammenarbeit kann der Bildungsauftrag erfüllt werden.

Die Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung geben einen Überblick über Bestimmungen zur Organisation der Schule Egerkingen.

Übergeordnet gelten das Volksschulgesetz und Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz.

2. Organisation

Die Volksschule Egerkingen besteht aus den zwei Schulanlagen Kleinfeld und Mühlematt.

Die Volksschule Egerkingen untersteht dem Gemeinderat und wird operativ von einer Schulleiterin/einem Schulleiter geleitet.

3. Rechte und Pflichten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet (VSG § 24bis), Aufforderungen der Schulleitung zur Teilnahme an Elterngesprächen sowie spezifischen Veranstaltungen Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen haben sie gegebenenfalls selber sicherzustellen, dass sie durch Personen begleitet werden, die bei mangelnden Deutschkenntnissen Übersetzungsdienste leisten können.

Bei Elterngesprächen organisiert die Schule bei Bedarf eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Elterngesprächen, für welche ein Dolmetscher aufgeboten worden ist, werden die Kosten an die Erziehungsberechtigten weiterverrechnet.

Für besonders wichtige Anlässe kann die Schulleitung die Teilnahme mittels Verfügung erlassen. Unentschuldigtes Fernbleiben von Anlässen, zu welchen mindestens drei

Wochen im Voraus eingeladen wird, kann von der Schulleitung mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung und im Wiederholungsfall mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden (VSG 24bis Abs. 3).

4. Schulweg

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für das Verhalten der Kinder auf dem Schulweg. Mit Beginn der 1. Regelklasse der Primarschule ist von der Begleitung durch die Erziehungsberechtigten auf dem Schulweg abzusehen.

5. Soziales Klima

Die Volksschule Egerkingen ist bestrebt, in den Schulen und auf den Schularealen ein Klima zu schaffen, in welchem sich Lernende und Lehrpersonen wohlfühlen. Nachfolgende Grundsätze dienen dazu:

a) Alle begegnen einander mit Wertschätzung und Rücksichtnahme

Der Umgang unter den Lehrpersonen, den Lernenden, den Mitarbeitenden und den Erziehungsberechtigten ist von gegenseitiger Wertschätzung und Rücksichtnahme geprägt.

Meinungsverschiedenheiten werden offen angesprochen, ohne dass die Anstandsregeln verletzt werden.

Zum respektvollen Umgang miteinander gehören auch eine der Ausbildung und Arbeitswelt angemessene Kleidung sowie ein entsprechendes Auftreten.

b) An der Schule gilt unbedingter Respekt vor der Würde der Anderen

Die menschliche Würde der Anderen und die Gleichstellung der Geschlechter müssen unbedingt respektiert werden und dürfen weder durch Worte, noch durch Taten verletzt werden.

Nicht toleriert werden unter anderem:

- Blossstellen oder Lächerlichmachen von Einzelnen oder von Gruppen,
- Etikettierungen mit groben, beleidigenden oder abschätzigen Ausdrücken,
- Witze oder Bemerkungen diskriminierenden, zum Beispiel rassistischen oder sexistischen Charakters,
- verbale Attacken und Drohungen,
- Ausgrenzung von Lehrpersonen und Schulkameraden durch den bewussten Gebrauch einer nicht unterrichteten Sprache.

Ebenso wie Worte können Tonfall, Gesten und Körpersprache anzüglich, diskriminierend und abwertend sein. Auch dies wird nicht toleriert.

An der Schule Egerkingen wird weder psychische noch physische Gewalt akzeptiert. Gewaltverherrlichende und pornographische Darstellungen sind prinzipiell verboten.

c) Alle haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität

Alle Schulseitigen haben ein Recht auf geistige und körperliche Unversehrtheit. Sexuelle Belästigungen und körperliche Übergriffe sind strikte verboten.

Niemand darf ein Abhängigkeitsverhältnis, das sich aus seiner Funktion oder Tätigkeit an der Schule Egerkingen ergibt, für persönliche Interessen missbrauchen.

Verstöße gegen diese Grundsätze können von den Lehrpersonen oder der Schulleitung mit Disziplinarmaßnahmen (Abschnitt 7 dieser Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung) geahndet werden.

In schweren Fällen ist die Schulleitung befugt, die Polizei einzuschalten.

6. Vorschriften zur Wahrung dieser Grundsätze

6.1 Haftung bei Beschädigungen

Beschädigungen an Mobiliar und Material müssen gemeldet und der Ersatz oder die Wiederherstellung bezahlt werden. Verlorenes oder beschädigtes Schulmaterial wird in Rechnung gestellt.

6.2 Handys

Handys und Musikabspielgeräte samt Kopfhörer sind im Schulhaus und auf dem Schulareal während den Schulzeiten weder sicht- noch hörbar. Bedrohungen durch Gestik, Worte, Internet und Handy sind verboten.

6.3 Sprache

Während der Schulzeiten und auf dem ganzen Schulareal sollen Deutsch (Dialekt oder Standardsprache) oder eine der unterrichteten Sprachen gesprochen werden. Dabei wird der Kenntnisstand der deutschen Sprache und das Alter des Kindes berücksichtigt.

6.4 Pausenplatz verlassen

Das Pausenplatzareal darf während den Pausen nicht verlassen werden.

7. Disziplinar- und Strafordnung

Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen geordneten Schulbetrieb. Dies bedingt, dass die festgelegten Regeln für das Zusammenleben in der Schule eingehalten werden. Wenn ein geordneter Schulbetrieb auf Grund störenden Verhaltens einer Schülerin bzw. eines Schülers nicht mehr gewährleistet werden kann, intervenieren die Lehrpersonen und je nach Situation die Schulleitung.

Die Lehrpersonen und die Schulleitung haben auch die Möglichkeit und Pflicht, Kinder und Jugendliche für eine befristete, angemessene Zeit teilweise oder ganz vom Unterricht auszuschliessen.

Die den Lehrpersonen und der Schulleitung zustehenden Disziplinar massnahmen richten sich nach § 24^{bis} ff. Volksschulgesetz und nach dem Leitfaden „Disziplinar massnahmen Volksschule“.

Gestützt darauf stehen den Lehrpersonen und der Schulleitung die folgenden Möglichkeiten zu:

7.1 Lehrperson

Als Massnahmen der Lehrperson kommen in Betracht:

- Anordnung zusätzlicher Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit (VSG § 24^{ter} Abs. 2 lit. a);
- Wegweisung aus einer Unterrichtslektion oder aus einer Schulveranstaltung (VSG § 24^{ter} Abs. 2 lit. b);
- Frühzeitige Aussprache mit den Erziehungsberechtigten (VSG § 24^{ter} Abs. 2 lit. c);
- Schriftliche Ermahnung an die Erziehungsberechtigten (VSG § 24^{ter} Abs. 2 lit. d);
- Ausschluss von einer Schulveranstaltung (VSG § 24^{ter} Abs. 2 lit. e).

7.2 Schulleitung

Als Massnahmen der Schulleitung kommen in Betracht:

- Aussprache mit den Erziehungsberechtigten (VSG § 24^{ter} Abs. 3 lit. a);
- Ermahnung mit Bussenandrohung der Erziehungsberechtigten auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (VSG § 24^{ter} Abs. 3 lit. b);
- Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus (VSG § 24^{ter} Abs. 3 lit. c); nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;
- Schriftlicher Verweis oder schriftliche Androhung des Ausschlusses von der Schule bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Disziplinarordnung durch die Schulleitung (VSG § 24^{ter} Abs. 3 lit. d);

- Verfügung des teilweisen oder vollständigen Ausschlusses (VSG 24^{ter} Abs. 3 lit. e).

7.3 Bussen

Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden (VSG 24^{bis} Abs. 3).

7.4 Besondere Massnahmen

Bei Widerhandlung gegen Vorschriften zur Wahrung der Grundsätze der Schule Egerkingen (Punkt 6) können nachstehende, besondere Massnahmen verfügt werden. Die Eltern werden schriftlich oder telefonisch informiert.

Handys

Halten sich Schülerinnen und Schüler nicht an das Handyverbot während den Schulzeiten und sind Ermahnungen erfolglos, so darf die Lehrperson das Handy für den gesamten Schulhalbttag einziehen. Spätestens nach der letzten Schulstunde vor dem Mittag oder am Abend sind die Geräte wieder auszuhändigen.

Sprache

Falls es durch den Gebrauch einer nicht unterrichteten Sprache zu mehrfachen Ausgrenzungen von Schulkameraden kommt, ergreifen die Lehrpersonen und/oder die Schulleitung die notwendigen und angemessenen Massnahmen gemäss § 24^{ter} VSG.

8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf Beginn des Schuljahres 2016/2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. August 2016 mit Beschluss Nr. 103/2016.

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens des Gemeinderates

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann
Bereichsleiterin Zentrale Dienste